

Liefer-/Montagebedingungen der HAGE Sondermaschinenbau GmbH (Stand November 2023)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die gegenständlichen Liefer-/Montagebedingungen der HAGE Sondermaschinenbau GmbH (im Folgenden „HAGE“) ergänzen die AGB von HAGE im Bereich sämtlicher Waren- und Werklieferungen, Montagen, Reparaturen und sonstigen Leistungen aller Art auf dem Gebiet des Anlagen- bzw. Anlagenkomponentenbaus.
- 1.2 HAGE erbringt sämtliche diesem Bereich zuzuordnenden Lieferungen und Leistungen daher ausschließlich auf der Grundlage der AGB unter Ergänzung der nachfolgenden Liefer-/Montagebedingungen (im Folgenden „LMB“) in der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Änderungen, Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen jedenfalls der Schriftform. Lediglich durch ein vom schriftlichen Inhalt dieser Regelungen abweichendes Verhalten werden jedoch weder Rechte und Pflichten abgeändert, aufgehoben oder begründet.
- 1.4 Von diesen LMB abweichende oder ergänzende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung von HAGE oder in gesondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den LMB vor. Die AGB bilden eine Einheit mit den gegenständlichen LMB, wobei bei allfälligen, unbeabsichtigten Widersprüchen den LMB als Sonderregelung Vorrang vor den AGB eingeräumt wird.

2. Zeichnungen, Beschreibungen, behördliche Genehmigungen

- 2.1 Soweit Zeichnungen, Angaben, Anleitungen und Zeichnungen oder Beschreibungen laut Auftragsbestätigung vom Auftrag umfasst sind und dies erforderlich ist, um die Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung eines von HAGE erstellten Werks/Liefergegenstandes ermöglichen stellt HAGE dies dem Kunden spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme kostenlos in einfacher Ausführung zur Verfügung. Ohne gesonderte Vereinbarung umfasst diese Verpflichtung jedoch keinesfalls die Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand, für Ersatzteile, oder Dokumente in bearbeitbarem Dateiformat.
- 2.2 Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - stets geistiges Eigentum der vorlegenden Partei.
- 2.3 Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so unterliegen diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Wettbewerb, etc.) und darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck nutzen. Sie dürfen jedenfalls nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben, zur Verfügung gestellt, öffentlich gemacht oder auf welche Art immer verwertet werden.
- 2.4 Wird HAGE aufgrund von Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Modellen oder anderen technische Informationen des Kunden tätig, hat dieser HAGE bei einer allfälligen Verletzung von Schutzrechten vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 2.5 Der Kunde hat - mangels anderslautender Vereinbarung - sämtliche erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen und eine allenfalls notwendige Sicherheitszertifizierung bezuschaffen. HAGE und der Kunde bemühen sich gemeinsam um eine Erörterung der dabei anzuwendenden Vorschriften, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der Kunde alleine haftet.

3. Prüfung vor der Versendung

- 3.1 HAGE ist mangels abweichender Vereinbarung nicht zur Prüfung vor der Versendung verpflichtet. Derartige Prüfungen werden grundsätzlich erst am Herstellungsort und während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. In Ergänzung dazu gilt für Versendungsprüfungen folgendes:
- 3.2 Enthält das Anbot oder die Auftragsbestätigung keinen Hinweis auf die vom Kunden anzuwendenden Bestimmungen über technische Anforderungen, so sind für sämtliche Prüfungen und die Ausgestaltung die in Österreich anzuwendenden Normen sowie die in Österreich bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 3.3 HAGE wird den Kunden so rechtzeitig schriftlich über den Zeitpunkt und Ort derartiger Prüfungen verständigen, dass dieser dabei anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen kann. Nimmt trotz nachgewiesener Verständigung weder der Kunde noch ein von diesem gesendeter Vertreter an der Prüfung teil, so erhält dieser von HAGE ein schriftliches Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.
- 3.4 Erweist sich der Liefergegenstand bei den Prüfungen als mangelhaft, so wird HAGE mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand behebbare Mängel innerhalb angemessener Frist beheben, um den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Die Entscheidung, ob die Prüfungen wiederholt werden sollen, bleibt HAGE vorbehalten.
- 3.5 HAGE trägt die ihr entstehenden Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Prüfungen. Der Kunde hat seinerseits sämtliche in Verbindung mit derartigen Prüfungen stehenden eigenen Reise- und Lebenshaltungskosten - sowie die Kosten eines allfälligen Vertreters, allein zu tragen.

4. Vorarbeiten und Herstellungsbedingungen

- 4.1 Soweit seitens des Kunden derartige Vorarbeiten zu übernehmen sind, liefert HAGE im Bedarfsfall ihrerseits die Zeichnungen, die erforderlich sind, um geeignete Fundamente zu errichten, um den Liefergegenstand und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände an die Stelle zu bringen, an der der Liefergegenstand aufgestellt werden soll und um alle notwendigen Anschlüsse zum Werk herzustellen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich seinerseits rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Kräne, Hebezüge, udgl.) zu stellen und dafür zu sorgen, dass die für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind und die von diesem bzw. von dritter Seite zu übernehmenden Vorarbeiten abgeschlossen sind.
- 4.3 Der Kunde muss derartige Vorarbeiten entsprechend den von HAGE gelieferten Zeichnungen bzw. Anweisungen ausführen bzw. durchführen lassen und derart rechtzeitig fertigstellen, dass die Montage durch HAGE zum Montagetermin möglich ist und allfällige Fundamente zum Montagetermin bereits angemessen belastbar sind. Obliegt dem Kunden der Transport des Liefergegenstandes an den Montageort, so hat er weiters für das rechtzeitige Eintreffen zu sorgen.
- 4.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass:
 - ▶ das Personal von HAGE die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit durchzuführen. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies HAGE erforderlich erscheint und der Kunde hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde,

- ▶ er HAGE rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Bis zur Herstellung eines gefahrlosen Arbeitsumfeldes wird die Lieferfrist gehemmt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten,
 - ▶ das Personal von HAGE Zugang zu sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung, die internationalem Standard entspricht, hat,
 - ▶ er für HAGE unentgeltlich und pünktlich am Montageort alle benötigten Kräne sowie Hebeeinrichtungen und Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes, Zusatzgeräte, Maschinen, Materialien sowie die am Montageort verfügbaren Mess- und Prüfgeräte bereithält. HAGE wird dem Kunden vor Montagebeginn mitteilen, welche Kräne, Hebeeinrichtungen, Mess- und Prüfgeräte sowie Mittel zum Transport innerhalb des Montageortes benötigt werden,
 - ▶ die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand, Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von HAGE geeignet sind,
 - ▶ er HAGE auf eigene Kosten die notwendigen Betriebsstoffe (Benzintreibstoffe, Öle, Fette und andere Materialien) sowie die erforderlichen Wasser-, Strom-, Gasdruck- und Dampfanschlüsse zur Verfügung stellt und der Montageort ausreichend beheizt und beleuchtet ist.
- 4.5 Alle aus seiner Bereitstellungspflicht resultierenden Kosten trägt der Kunde jedenfalls alleine.

5. Unterlassene Vorleistungen

- 5.1 Verbindliche (Liefer-)Termine und –fristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Kann der Kunde absehen, dass er seine vorstehenden Verpflichtungen nicht einhalten wird, hat er HAGE hiervon unverzüglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes, zu informieren nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.
- 5.2 Der Kunde hat HAGE für sämtliche durch eine allfällige, von ihm zu vertretende Nichterfüllung bzw. Verzögerung verursachten Kosten angemessen zu entschädigen.
- 5.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht fehlerfrei, vollständig und fristgerecht nach, so gilt Folgendes:
HAGE ist in einem solchen Fall berechtigt, nach eigener Wahl:
- ▶ Entweder die Verpflichtungen des Kunden auf Kosten desselben nach eigenem Ermessen selbst zu erfüllen oder von einem Dritten erfüllen zu lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung, insbesondere kausale Mehrkosten zu vermeiden oder zu begrenzen.
 - ▶ Bekanntzugeben, dass sie ihre Arbeiten mit sofortiger Wirkung unterbricht, womit sich sämtliche allfälligen Liefer- und Leistungsfristen um die Zeit der berechtigten Leistungsunterbrechung verlängern, und mit sofortiger Wirkung eine mit Rechnungsdatum fällige Rechnung hinsichtlich sämtlicher erbrachter Leistungen zu legen ist. Für den Fall dass sich der Liefergegenstand nicht am Montageort befindet sorgt HAGE, auf Gefahr und Kosten des Kunden, für die Lagerung des Liefergegenstandes sowie und auf Verlangen den Liefergegenstand auf seine Kunden versichert.
 - ▶ Unter Setzung einer angemessenen Frist von der weiteren Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten und eine Schlussrechnung zu legen, wobei der Kunde - sofern sein Verzug bzw. die Nichterfüllung nicht auf höhere Gewalt iSd Punktes 6. der AGB zurückzuführen ist - zusätzlich für den Nichterfüllungsschaden bis zum Auftragswert haftet.

6. Abnahmeprüfungen

- 6.1 Soweit dies dem in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Leistungsinhalt entspricht sind nach Beendigung der Montage Abnahmeprüfungen durchzuführen, um zu ermitteln, ob das Werk den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Abnahme entspricht. Tritt ein obig aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsabschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 6.2 HAGE teilt dem Kunden schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Abnahmeprüfungen.
- 6.3 HAGE trägt die Kosten, die ihrem Personal bzw. ihren Vertretern aus der Abnahmeprüfung erwachsen. Sämtliche sonstigen Kosten sind vom Kunden alleine zu übernehmen.
- 6.4 Dementsprechend stellt der Kunde auf eigene Kosten Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe, Rohstoffe und alle sonstigen Materialien zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Abnahmeprüfungen sowie der Anpassungen bei der Vorbereitung der Abnahmeprüfungen erforderlich sind. Ebenso baut er auf eigene Kosten Ausrüstungsgegenstände auf und stellt die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung.
- 6.5 Hat der Kunde eine Mitteilung über die Abnahmebereitschaft und den geplanten Termin erhalten und kommt er seinen vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht nach oder verhindert er in anderer Weise die Durchführung der Abnahmeprüfungen, gelten die Prüfungen als an dem Tage erfolgreich durchgeführt, welcher als Termin für die Abnahmeprüfungen in der Mitteilung des Herstellers angegeben wurde.
- 6.6 Die Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
- 6.7 HAGE erstellt ein Protokoll der Abnahmeprüfungen und übersendet es dem Kunden. Nimmt der Kunde nicht teil bzw. wird dieser nicht bei den Abnahmeprüfungen vertreten, nachdem er nachweislich über die Abnahmebereitschaft und den Abnahmetermin verständigt wurde, kann er die Richtigkeit des Abnahmeprotokolls nicht mehr bestreiten.
- 6.8 Erweist sich das Werk/der Liefergegenstand bei den Abnahmeprüfungen als mangelhaft, so leistet HAGE Gewähr entsprechend den AGB.

7. Abnahme

- 7.1 Das Werk ist abgenommen,
- a) wenn die Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind.
 - b) wenn aufgrund unterbliebener Mitwirkung des Kunden bei der Abnahme, unberechtigter Verweigerung der Abnahme oder produktionsbereiter Inbetriebnahme die Abnahme vereinbarungsgemäß als erfolgreich durchgeführt gilt.
- 7.2 Eine Abnahme kann vom Kunden vereinbarungsgemäß nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen.
- 7.3 Der Kunde ist vor der Abnahme ohne schriftliche ausdrückliche Zustimmung nicht zur Nutzung des Werkes oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk/der Liefergegenstand mit Inbetriebnahme bzw. Nutzung, als abgenommen und entfällt diesfalls jegliche Verpflichtung von HAGE zur Durchführung von Abnahmeprüfungen. Der Kunde verzichtet diesfalls auf sämtliche Gewährleistungsansprüche.

Obdach, am 07.11.2023